



# Universität Zürich

## Stab Sicherheit und Umwelt

Winterthurerstrasse 190  
CH-8057 Zürich  
Tel. +41 1 635 44 10  
Fax +41 1 635 54 96  
sidi@zuv.unizh.ch  
www.sidi.unizh.ch

### **Weisung zur Arbeitssicherheit: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

§ 1 Die Universität Zürich bzw. ihre Organisationseinheiten (Fakultäten, Institute, Kliniken, Seminare und Verwaltung) tragen die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes sowie die zugehörigen Verordnungen<sup>1</sup> regeln die Pflichten sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers bezüglich persönlicher Schutzausrüstung. Auf dieser Grundlage basierend wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität, die persönliche bedarfsgerechte Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 2 Die Vorgesetzten der Arbeitsbereiche legen in Zusammenarbeit mit dem Stab Sicherheit und Umwelt sowie den jeweiligen Sicherheitsverantwortlichen der Verwaltung, der Institute, Seminare sowie Kliniken die jeweils erforderliche Schutzausrüstung fest und instruieren ihre Mitarbeitenden über deren korrekte Anwendung.

§ 3 Die Universität übernimmt die Kosten für die individuelle Beschaffung von:

- Korrigierten Schutzbrillen nach Rezept eines Augenarztes oder Optikers (für ein vom Stab Sicherheit und Umwelt ausgewähltes Grundmodell),
- Sicherheitsschuhen (aus der Liste der vom Stab Sicherheit und Umwelt zusammengestellten Modelle).

Häufigkeit des Anspruchs auf Ersatz wird je nach Arbeitsbereich und Anwendung separat festgelegt. Schutzausrüstungen sind zu erneuern, sobald sie die Schutzfunktion nicht mehr erfüllen. An den Kosten für individuelle Speziallösungen beteiligt sich die Universität im Umfang des vorgeschlagenen Grundmodells.

§ 4 Alle an der Universität Zürich beschäftigten Personen (fest und temporär Angestellte, sowie beauftragte Fremdpersonen) sind verpflichtet, die für ihren Arbeitsplatz spezifischen Schutzausrüstungen zu tragen und anzuwenden.

Je nach Arbeitsplatz werden folgende persönliche Schutzausrüstungen und Schutzmittel abgegeben: Arbeitskleidung, Schutzmasken, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Hauben, Haarnetze, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Hautschutzmittel, Warnwesten, Kälteschutzkleidung, Schutzhelm, Dosimeter, ... (Liste nicht abschliessend)

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964, SR 822.11, Art. 6, Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) vom 18. August 1993, SR 822.113, Art. 27, Persönliche Schutzausrüstung  
Unfallversicherungsgesetz, Art. 82, Abs. 1 und 2 Arbeitgeber bzw. Abs. 3 Arbeitnehmer  
Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung VUV) vom 19. Dezember 1983, SR 832.30, 2.Kapitel 1. Abschnitt (Art. 5 und 6) Pflichten des Arbeitgebers und 2. Abschnitt (Art.11) Pflichten des Arbeitnehmers



Zusätzlich stehen je nach Vorschriften folgende unpersönliche Schutzmittel zur Verfügung: Bleischürzen, fahrbare Strahlenschutzwände, Laserschutzbrillen, Vollschutzbrillen, Gehörschutz, Absturzsicherungen, besondere Kleidungsstücke.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, defekte Schutzgegenstände ihren Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 5 Fremdfirmen sind anzuhalten, ihre Mitarbeitenden nach dem Stand der Sicherheitstechnik auszurüsten sowie die an der Universität Zürich geltenden Vorschriften bezüglich persönlicher Schutzausrüstung einzuhalten.

§ 6 Der Stab Sicherheit und Umwelt kann die Einhaltung dieser Weisung stichprobenweise kontrollieren und Fehlere gegebenenfalls den Vorgesetzten melden.

§ 7 Der Bereich Arbeitshygiene des Stabs Sicherheit und Umwelt der Universität Zürich beantwortet Fragen und macht Abklärungen betreffend persönliche Schutzausrüstung.

Stab Sicherheit und Umwelt  
Winterthurerstr. 190  
8057 Zürich

17. November 2004

Leiter Stab Sicherheit und Umwelt

Arbeitshygiene

Dr. A. Feichtinger

A. Hofmann

Von der Universitätsleitung genehmigt am: 25. November 2004